

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0141/2015
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	10.06.2015	Beratung
Jugendhilfeausschuss	11.06.2015	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2015	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	23.06.2015	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Erhöhung der Platzpauschalen im Außerunterrichtlichen Angebot an Offenen Ganztagsgrundschulen

Beschlussvorschlag:

1. Die städtischen Platzpauschalen werden gemäß Variante 3 ab dem 1.8.2015 einmalig um 3 % erhöht. In den folgenden Jahren werden die Platzpauschalen zum 1.8. des Jahres um jeweils 1,5 % erhöht.
2. Die Ziffer 8 – Betriebskosten - der „Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr“ in der Fassung vom 30.06.2009, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 23.10.2012 wird gemäß der Entwurfsfassung geändert (siehe Gegenüberstellung in Anlage 2).

1. Änderung bestehender Erlasse

Mit Schreiben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 15.01.2015 wurde den Bezirksregierungen die Änderung der Erlasse

1. „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich vom 12.2.2003 (BASS 11 – 02 Nr. 19)“ und
2. „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I vom 23.12.2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2)“

mitgeteilt.

Die zentrale Änderung ist die Erhöhung der Platzpauschalen für die Förderung der Offenen Ganztagschulen. Zum 01.02.2015 erfolgt eine Erhöhung von 1,5%. Zu jedem 01.08. eines Schuljahres, beginnend mit dem 01.08.2015, erfolgt künftig eine weitere Erhöhung von jeweils 1,5%:

Schüler_innen	bisherige Platzpauschale (Land)	Erhöhung zum 01.02.2015 auf:	Erhöhung zum 01.08.2015 auf:
ohne sonderpädagogischen Förderbedarf	700 €	711 €	722 €
mit sonderpädagogischem Förderbedarf	1.400 €	1.421 €	1.442 €

Zusätzlich – wie bisher auch schon - werden Lehrerstellen nach einem Stellenschlüssel von 0,2 Lehrerstellen pro 25 Schülerinnen und Schüler bzw. pro 12 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zugewiesen. Es besteht die Möglichkeit davon 0,1 Lehrerstellenanteile zu kapitalisieren. Sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, erhöhen sich die Pauschalen wie folgt:

Schüler_innen	bisherige Platzpauschale (Land)	Erhöhung zum 01.02.2015 auf:	Erhöhung zum 01.08.2015 auf:
ohne sonderpädagogischen Förderbedarf	935 €	950 €	965 €
mit sonderpädagogischem Förderbedarf	1.890 €	1.918 €	1.946 €

Darüber hinaus werden die erhöhten Fördersätze, die für Schülerinnen und Schüler mit einem erhöhten Förderbedarf gelten, auch für Schülerinnen und Schüler aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) gewährt. Zusätzlich werden Lehrerstellen nach dem oben genannten Schlüssel ebenso für Schülerinnen und Schüler aus neu zugewanderten Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) zugewiesen. Die erhöhte Förderung wird nur für Kinder gewährt, die im Schulhalbjahr vor Beginn der Förderung neu zugewandert sind und noch nicht an den Außerunterrichtlichen Angeboten einer Offenen Ganztagsgrundschule teilnehmen. Der Zeitraum, in dem die erhöhten Fördersätze für diese Schülerinnen und Schüler gewährt werden, beträgt zwölf Monate. Die Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen können unterjährig angemeldet werden und zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres berücksichtigt werden und werden dann auch vom Land gefördert.

Zudem wurde der Erlass dahingehend geändert, dass der Schulträger für die Durchführung der Außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagsgrundschulen ab dem 1.2.2015 Eigenanteile in Höhe von 416 € und ab dem 1.8.2015 in Höhe von 422 € pro Schülerin und Schüler erbringen muss (bislang 410 €). Die kommunalen Eigenanteile sind ab dem Jahr 2016 jährlich zum 1.8. um jeweils 1,5 % zu erhöhen.

Ziel der Erhöhung der Platzpauschalen ist eine verbesserte finanzielle Ausstattung der Träger der Außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagsgrundschulen. In einigen Städten in NRW haben die ersten Träger der freien Jugendhilfe die Trägerschaft für die Außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagsgrundschulen aufgekündigt bzw. kündigen ihren Ausstieg aus diesem Betreuungssystem mit der Begründung an, dass die Platzpauschalen nicht auskömmlich sind und die jährlichen Steigerungsraten z.B. durch Tarifsteigerungen bei den Personalkosten nicht aufgefangen werden können. Die Landesregierung will diesen Tendenzen entgegenwirken. Dies insbesondere unter dem Aspekt, dass ein qualitativ gutes Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebot unterbreitet werden soll.

Die Interessengemeinschaft der freien Träger der Offenen Ganztagsgrundschulen in Bergisch Gladbach hat in ihrer Sitzung am 7.5.2015 deutlich formuliert, dass sie eine Erhöhung und eine Dynamisierung der Platzpauschalen erwartet, um zumindest einen Teil der Kosten besser auffangen zu können.

Um den Kommunen die Weitergabe der erhöhten Fördersätze und die Erhöhung des Eigenanteils zu erleichtern, kann der öffentliche Jugendhilfeträger Elternbeiträge bis zu einer Höhe von 170 € pro Monat pro Kind erheben und einziehen. Hier lag die Obergrenze bis zum 31.1.2015 bei 150 €.

2. Handlungsalternativen

Berechnet auf der Grundlage der im laufenden Schuljahr 2014/15 vorgehaltenen Plätze in den Außerunterrichtlichen Angeboten an den Offenen Ganztagsgrundschulen (2.564 Plätze zum Stichtag 20.10.2014) und auf der Basis der von den freien Trägern der Jugendhilfe zum 28.02.2015 beantragten Plätze für das Schuljahr 2015/16 (2.624 Plätze) können im Haushaltsjahr 2015 über die Erhöhung der Landespauschalen Mittel in Höhe von 53.340 € zusätzlich eingenommen werden.

Wird die Elternbeitragssatzung zum 1.8.2015 dahingehend geändert, dass die Obergrenze der Elternbeiträge von derzeit 150 € auf 170 € im Monat erhöht wird, könnten Mehreinnahmen in Höhe von 90.000 € im Jahr erzielt werden. Für das laufende Haushaltsjahr 2015 könnten zusätzliche Einnahmen in Höhe von 37.500 € getätigt werden.

Vor diesem Hintergrund gibt es folgende Handlungsalternativen:

- (1) Die erhöhten Platzpauschalen werden im Haushalt der Stadt vereinnahmt** (53.340 €). Damit verringert sich der städtische Eigenanteil, welcher gemäß den städtischen Richtlinien den Trägern der Außerunterrichtlichen Angebote gewährt wird. Auch unter der Prämisse, dass sich der vom Land geforderte städtische Eigenanteil jährlich um 1,5 % erhöht, liegt der städtische Eigenanteil weiterhin über dem vom Land geforderten Eigenanteil. Dies würde auch in den nächsten Jahren so gelten, so-

lange vom Land keine weiteren Erhöhungen der Pauschalen o.a. vorgenommen werden.

Zugleich wird die Elternbeitragsatzung dahingehend geändert, dass die Obergrenze von derzeit 150 € auf 170 € zum 1.8.2015 erhöht wird. Damit werden in diesem Haushaltsjahr 37.500 € zusätzlich eingenommen (siehe hierzu Drucksache 0140/2015).

Damit würden im Haushaltsjahr 2015 insgesamt Mehreinnahmen in Höhe von 90.840 € erzielt. Auch die künftigen Mehreinnahmen werden zur Minderung der Ausgaben für die Außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagsgrundschulen genutzt.

- (2) **Weitergabe der Erhöhung der Platzpauschalen des Landes** an die Träger der Außerunterrichtlichen Angebote ab dem **1.8.2015**. Die Erhöhung der Landespauschalen zum 1.2.2015 wird im städtischen Haushalt vereinnahmt und nicht an die Träger weitergegeben. Die Erhöhung der Landespauschalen zum 1.8.2015 um 3 % wird an die Träger weitergegeben. Die verschiedenen städtischen Pauschalen ab dem 1.8.2015 sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

	0,2 Lehrerstellenanteile		0,1 Lehrerstellenanteile und 0,1 Lehrerstellenanteile kapitalisiert	
	ohne Sonder- förderung	mit Sonder- förderung	ohne Sonder- förderung	mit Sonder- förderung
Erhöhung Landespauschalen um:	22 €	42 €	30 €	56 €
Erhöhte städtische Platzpauschalen 15:00-Uhr-Plätze	von 1.745 € auf 1.767 €	von 2.360 € auf 2.402 €	von 1.950 € auf 1.980 €	von 2.790 € auf 2.846 €
Erhöhte städtische Platzpauschale 16:30-Uhr-Plätze	von 2.245 € auf 2.267 €	von 2.860 € auf 2.902 €	von 2.450 € auf 2.480 €	von 3.290 € auf 3.346 €

Für einen Träger, der eine Einrichtung mit 120 Plätzen betreibt, bedeutet dies eine Erhöhung des Förderzuschusses um 1.500 € im Jahr 2015. Für einen Träger, der 190 Plätze vorhält, ist dies eine Erhöhung des Zuschusses um ca. 2.400 € im Jahr 2015 (Beispielhafte Berechnungen für August bis Dezember auf Grundlage der Anträge für das Schuljahr 2015/16).

Die städtischen Ausgaben stellen sich für das Haushaltsjahr 2015 voraussichtlich wie folgt dar:

6.028.777 € Bruttoausgaben der Stadt
 - 2.676.872 € Einnahmen Landesmittel inklusive der Erhöhung der Pauschalen
 - 1.929.530 € Einnahmen Elternbeiträge inkl. der Erhöhung der Beitragsobergrenze
 = **1.422.376 € städtische Nettoausgaben**

Bislang wurde mit einer städtischen Nettoausgabe von **1.541.419 € gerechnet**. Auf Grund der erhöhten Einnahmen über Elternbeiträge und der mit den Trägern zum Schuljahr 2015/16 vereinbarten geringeren Platzzahlen gegenüber den bisherigen Pla-

nungen sinken die städtischen Nettoausgaben trotz der Weitergabe der erhöhten Landespauschalen zum 1.8.2015.

Auch die künftigen jährlichen Erhöhungen der Platzpauschalen von 1,5 % werden an die Träger der Außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagsgrundschulen weitergeleitet.

(3) Die richtliniengemäßen städtischen Förderpauschalen werden ab dem 1.8.2015 um 3,0 % erhöht. Die Erhöhung der verschiedenen städtischen Pauschalen ab dem 1.8.2015 ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

	0,2 Lehrerstellenanteile		0,1 Lehrerstellenanteile und 0,1 Lehrerstellenanteile kapitalisiert	
	ohne Sonder- förderung	mit Sonder- förderung	ohne Sonder- förderung	mit Sonder- förderung
Erhöhte städtische Platzpauschalen 15:00-Uhr-Plätze	von 1.745 € auf 1.797 €	von 2.360 € auf 2.431 €	von 1.950 € auf 2.009 €	von 2.790 € auf 2.874 €
Erhöhte städtische Platzpauschale 16:30-Uhr-Plätze	von 2.245 € auf 2.312 €	von 2.860 € auf 2.946 €	von 2.450 € auf 2.524 €	von 3.290 € auf 3.389 €

Für einen Träger, der eine Einrichtung mit 120 Plätzen betreibt, bedeutet dies eine Erhöhung des Förderzuschusses um 3.313 € im Jahr 2015. Für einen Träger, der 190 Plätze vorhält, ist dies eine Erhöhung des Zuschusses um 5.333 € im Jahr 2015 (Beispielhafte Berechnungen für August bis Dezember auf Grundlage der Anträge für das Schuljahr 2015/16).

Die städtischen Ausgaben stellen sich für das Haushaltsjahr 2015 dann wie folgt dar:

6.069.295 € Bruttoausgaben der Stadt
 - 2.676.872 € Einnahmen Landesmittel inklusive der Erhöhung der Pauschalen
 - 1.929.530 € Einnahmen Elternbeiträge inkl. der Erhöhung der Beitragsobergrenze
 = **1.462.893 € städtische Nettoausgaben**

Trotz der Erhöhungen der städtischen Förderpauschalen liegt auch bei dieser Variante die städtische Nettoausgabe unter den bisherigen Planungen von **1.541.419 €**.

Entsprechend der weiteren jährlichen Erhöhungen der Platzpauschalen seitens des Landes werden die städtischen Platzpauschalen jährlich zum 1.8 um jeweils 1,5 % erhöht.

Für alle vorgeschlagenen Varianten muss die Elternbeitragsatzung geändert werden, um hier höhere Einnahmen zu erzielen.

Um die Variante 3 umzusetzen, müssen die „Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr“ in der Fassung vom 30.06.2009, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 23.10.2012 angepasst werden.

Unter der Bedingung, dass die Elternbeitragssatzung geändert wird, schlägt die Verwaltung vor:

- Die städtischen Platzpauschalen werden zum 1.8.2015 einmalig um 3 % erhöht. In den folgenden Jahren werden die Platzpauschalen zum 1.8. des Jahres um jeweils 1,5 % erhöht. Damit soll den Trägern der Außerunterrichtlichen Angebote an den Offenen Ganztagsgrundschulen künftig ermöglicht werden, einen Teil der Personalkostensteigerungen u.a. aufzufangen.
- Entsprechend wird Ziffer 8 – Betriebskosten - der „Richtlinien zur städtischen Förderung der Kommunalen Bildungslandschaft in Bergisch Gladbach Teil II: Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im 6. – 10. Lebensjahr“ in der Fassung vom 30.06.2009, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 23.10.2012 gemäß den vorgeschlagenen Änderungen in der Gegenüberstellung (Anlage 2) geändert.

Anmerkung zur Gegenüberstellung: Innerhalb der Ziffer 8 wurden die Fördersätze angepasst. Zur besseren Verständlichkeit wurden bei den Ziffern 8.2 und 8.3 Umstellungen vorgenommen.

In der Anlage 1 der Richtlinien wird der Auszug aus dem Schulgesetz der aktuellen Fassung des Schulgesetzes angepasst.

Anlagen:

1. Richtlinien
2. Gegenüberstellung Richtlinien und Richtlinienentwurf
3. Gegenüberstellung alte und neue Fassung des Schulgesetz NRW

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld: 9.1; 9.2; 9.4; 8.1

Mittelfristiges Ziel:

Jährliches Haushaltsziel:

Produktgruppe/ Produkt: 006.560.020

Finanzielle Auswirkungen

<u>1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan</u>	laufendes Jahr 2015	Folgejahr 2016
Ertrag	4.606.401 €	4.736.582 €
Aufwand	6.069.295 €	6.133.073 €
Ergebnis	1.462.893 €	1.396.491 €
<u>2. Finanzrechnung</u> <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/ <u>Vermögensplan</u></small>	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten

Ja X und für 2016 im Haushalt beantragt
nein
siehe Erläuterungen